

Aus Theologie und Philosophie. Festschrift für Fritz Tillmann zu seinem 75. Geburtstag (1. November 1949), herausgegeben von Theodor Steinbüchel † und Theodor Müncker (1950) S. 477-485.

Digitalisiert von Gerhard Schmitz 2002

## Wilhelm SCHWER

### Die Schenkung an die Kirche in den Pseudokapitularen des Benedictus Levita

#### I

1. Das dichte Dunkel, das seit mehr als einem Jahrtausend über der Heimat und den Urhebern der *pseudoisidorischen Fälschungen* – den Capitula Angilramni, der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita und den pseudoisidorischen Dekretalen – schwebt, hat bis heute trotz aller Bemühungen nicht gelichtet werden können. Jedoch hat sich der geistige Hintergrund dieser umfangreichsten Fälscherarbeit des Mittelalters langsam aufgehellt. Offenbar laufen unterirdische Fäden von ihr zu den Bestrebungen einer klerikalen *Reformpartei* hinüber, die sich unter der Regierung Ludwigs d. Fr. (814-40) in der westfränkischen Kirche bildete, und deren Ziel die Beseitigung des bedrückenden Einflusses der Metropolen und Chorbischöfe, die Befreiung der Bischofs- und Abtswahlen von weltlicher Bevormundung, die Rettung des durch die Säkularisationen und die Eingriffe der Laiengewalt schwer bedrohten Kirchengutes und die Wiederherstellung einer nach eigenem, göttlichem Rechte lebenden Kirche war. Als die feierlichen Zusicherungen, die der Kaiser den nach dem Tode Karls d. Gr. mit Grund besorgten Bischöfen 819 gegeben hatte, unerfüllt geblieben waren, die wiederholten Mahnungen der Synoden von 828 (Aachen), 829 (Paris) und 836 (Aachen) keinen Erfolg mehr versprachen, endlich der 830 beginnende Kampf Ludwigs mit seinen Söhnen das Reich mit der Zersetzung der von Karl geschaffenen staatlich-kirchlichen Ordnung, die Kirche mit der hoffnungslosen Auslieferung an die Willkür des Adels und mit dem Rückfall in die rechtlosen Zustände der Merowingerzeit bedrohte, erschien einem kleinen, bis heute unbekannt gebliebenen Kreise nur noch ein Ausweg möglich und wohl auch durch die Not halbwegs entschuldigbar. Man machte sich an die verwegene Arbeit, zur Rettung der Lage ein neues, aus echten, verunechteten und frei erfundenen Bestandteilen zusammengesetztes, auf die altkirchlichen Canones aufgestütztes, aber den besonderen Bedürfnissen der Rechtsentwicklung auf germanischem Boden angepaßtes Recht zu schaffen<sup>1</sup>.

2. Unter den Sorgen, die damals diese kirchlichen Kreise bewegten, war die Sicherung des durch eine großartige *Schenkungsstätigkeit* entstandenen *kirchlichen Vermögens* vielleicht nicht die wichtigste. Aber sie war auch nicht die geringste, und die Linie, die aus dem hellen Tageslicht öffentlicher Versammlungen und Proteste in die unterirdische Werkstatt hinabführt, aus der eines Tages in äußerlich untadeligem Gewande ein neues Recht emporsteigen sollte, ist hier fast noch deutlicher, als anderswo, zu erkennen. Der kühne Vorstoß des Erzbischofs Agobard von Lyon († 840), der 822 auf dem Reichstage zu Attigny das beschlagnahmte Kirchengut kurzerhand und bedingungslos als unantastbares Eigentum Gottes zurückforderte, hatte den Stein ins Rollen gebracht<sup>2</sup>. Ein wenig vorzeitig: nicht vor dem entrüsteten Einspruch der weltlichen Großen, auf den

man gefaßt sein mußte, sondern vor den Bedenken des hochangesehenen Abtes Adalhard von Corbie, des leiblichen Vettters und einstigen kirchenpolitischen Beraters Karls d. Gr., schien es ratsam, noch einmal zurückzuweichen. Aber schon 828, zwei Jahre nach Adalhards Tode, nimmt dessen eigner Bruder Wala auf dem Aachener Reichstage die einstweilen zurückgestellte Forderung wieder auf<sup>3</sup>. 829 folgt die Synode von Paris, deren Beschlüsse die Bischöfe im August desselben Jahres Ludwig und Lothar nochmals in einer gemeinsamen Vorstellung überreichen<sup>4</sup>, 836 das *Konzil von Aachen* mit einer Epistel an den König Pippin von Aquitanien, den Sohn Ludwigs d. Fr., der in der Begründung eingehendsten, in der Tonart entschiedensten aller bisherigen Protestkundgebungen<sup>5</sup>. Zugleich aber auch der letzten dieser Art. Der Kampf gegen die Feinde des Kirchengutes wird nicht aufgegeben, aber er wird nach 836 einstweilen abgebrochen und plötzlich auf einem ganz anderen Boden wieder aufgenommen. Wenig mehr als zehn Jahre später taucht nämlich, auf nicht mehr erkennbaren Wegen in die Öffentlichkeit gebracht, die unter dem Namen eines angeblichen Mainzer Diakons *Benedikt* gehende Sammlung fränkischer Kapitularien, Verordnungen und Gesetze königlichen Rechtes, auf. Der äußeren Form nach eine Erweiterung der angesehenen, aus vier Büchern bestehenden gleichnamigen Sammlung des 833 gestorbenen Abtes Ansegis von Fontenelle (St. Wandrille, Diöz. Rouen) um drei weitere Bücher und mehr als 1700 Nummern; vorgeblich im Auftrage des Bischofs Otgar von Mainz († 847) aus den Beständen des dortigen Archivs herausgegeben. In Wahrheit die für alle diese Fälschungen typische mosaikartige Verbindung weniger echter Kapitularientexte mit überarbeiteten, interpolierten und völlig erdichteten, mehr oder weniger geschickt in die Form von Kapitularien gebrachten Stücken<sup>6</sup>.

3. Im Zusammenhang mit der Aachener Synode von 836, übrigens der letzten, die Benedikt in seiner Arbeit noch verwertet, und ihren Bemühungen um die Herausgabe des der Kirche entfremdeten Schenkungsgutes verdienen unter diesen Pseudokapitularien die *Capitul. 370* und *407 des zweiten* (einschließlich der vorausgehenden vier Bücher des Ansegisus sechsten) Buches<sup>7</sup> größere Beachtung, als sie bisher gefunden haben. Denn ihre ungenannten und unbekanntes Verfasser haben mit scharfem Blick erkannt, daß gerade dieses Aachener Konzil in letzter Stunde nochmals ein neues, höchst wirksames Argument in den Kampf hineinwarf, und nun auch ihm auf ihre Weise die bisher fehlende Stütze durch untergeschobene Rechtsbestimmungen zu geben versucht. Wird dieser gedankliche Zusammenhang übersehen, insbesondere die den Konzilsakten beigefügte, den Mitarbeitern an dem Machwerk Pseudobenedikts sehr wohl bekannte Eingabe an Pippin von Aquitanien mit einigen Worten abgetan und mit ihrer sehr bemerkenswerten biblisch-liturgiegeschichtlichen Begründung unverstanden beiseite gelassen, so bleibt die Deutung gerade der beiden genannten Kapitularien an der Oberfläche und kommt über die, in ihrer Art gewiß vorzügliche Quellenscheidung bei Pertz und besonders neuerdings E. Seckel<sup>8</sup> nicht hinaus.

Mit dieser *Konzilsschrift* ist daher zu beginnen.

## II

1. Verfasser der „*Epistola concilii Aquisgranensis ad Pippinum regem directa*“<sup>9</sup> ist der als Seelsorger seiner Diözese, als tätiger Mitarbeiter auf den westfränkischen Synoden der 20er und 30er Jahre sowie als Schriftsteller hochangesehene Bischof *Jonas von Orleans*<sup>10</sup>. Schon die Synode von Paris, auf der er vermutlich als Notar fungierte, hatte, als sie auf kaiserlichen Wunsch ihre Auffassung der Pflichten des Priester- und Herrscherstandes in einem Konzilschreiben darlegte, ihm die Redaktion der Kapitel des zweiten Teiles übertragen. Die umfangreiche Aachener Denkschrift stammt ganz aus seiner Feder, wie sich aus dem Vergleich mit seinen beiden Schriften, der schon vor 829 verfaßten „*Institutio laicalis*“ und der „*Institutio regia*“, die er 834 dem Könige seines Heimatlandes Aquitanien widmete<sup>11</sup>, einwandfrei ergibt, wenn auch die Abhängigkeit dieser verschiedenen Arbeiten voneinander nicht völlig zu klären ist<sup>12</sup>.

2. Es bedarf einer gedrängten *Inhaltsangabe* des in drei Bücher gegliederten Aachener Pro memoria, das in den Handschriften auch die Titel „*De rebus ecclesiasticis non invadendis*“ oder, noch treffender, „*Libellus de religione oblationum*“ trägt<sup>13</sup>.

Gott läßt keine Sünde ungestraft, so beginnt das *erste* Buch, mag seine Gerechtigkeit manchen auch erst im Jenseits erreichen. Darüber sollen sich auch diejenigen nicht täuschen, die ihre Übergriffe gegen kirchliches Eigentum mit dem frivolen Wort decken wollen, Gott werde auch in der Schenkung nur dargebracht, was ihm ohnehin gehöre, und den Heiligen nur das, was tatsächlich nie in ihren Besitz komme (I, 1-3). Gewiß kann niemand Gott etwas geben, was er nicht selbst zuvor von ihm empfangen. Und doch wollte Gott, daß man ihn auch mit seinen eignen Gaben ehre, und in der sichtbaren Gabe sich selbst unsichtbarerweise ihm opfere (I, 4-12). Nach dem Beispiel der alttestamentlichen Patriarchen (I, 13-38) soll man ihm daher auch heute noch dienen durch Errichtung von Altären und Darbringung von Oblationen. Auch die Kirche folgt nur dieser uralten, geheiligten Überlieferung, wenn sie Gotteshäuser und Altäre erbaut und von den Gläubigen Opfergaben und kostbare Gegenstände zur Verherrlichung des Kultus, zum Unterhalt der Diener Christi und zur Linderung der Not der Armen entgegennimmt (I, 24). Und nicht nur das. Die Heilige Schrift selbst (Lev. 27, 14. 16 f.) mag dem Zweifelnden zeigen, wie schon im A. T. die Opfer anfangs zwar nur in Tieren, Gold, Silber, Edelsteinen und kostbaren Stoffen bestanden, dann aber auch *Häuser* und *Äcker* dem Herrn geheiligt wurden und in den rechtlichen Besitz der Priester übergingen (I, 32). Schon im Alten Bunde befahl Gott, daß das Feuer auf dem Altare des alttestamentlichen Tempels nie erlösche, der doch nur ein Vorbild der Kirche Christi war. Was haben daher diejenigen zu fürchten, die an den für die Unterhaltung des Ewigen Lichtes im christlichen Gotteshause gestifteten Gaben sich zu vergreifen wagen (I, 29)! Wie Gott einst sein Volk anwies, den Leviten *Häuser* und *Land*, ja ganze Städte mit ihrer Umgebung zum Wohnsitz zu übergeben (Num. 35, 1-3. 8; Jos. 21, 2 ff.), so soll auch im N. T. der Landbesitz der Diener Gottes ihnen die ihrem Stande geziemende

unbeschwerter Ausübung ihres Amtes ermöglichen. Raub der Kirchengüter ist daher auch ein das Seelenheil der Täter gefährdendes Zuwiderhandeln gegen dieses göttliche Gebot (I, 37). In ähnlicher Weise verfolgt das *zweite* Buch die Geschichte der alttestamentlichen Opfer von der Richterherrschaft über die Zeit der Könige hinweg bis in die Jahre der Gefangenschaft und bis zu den letzten Schicksalen des israelitischen Volkes (II, 1-30). Das *dritte* führt in die christliche Zeit hinüber. Die Anspielungen auf die traurige Lage der Kirche in der Gegenwart werden häufiger, die Mahnungen und Warnungen deutlicher. Salomon, der Friedenskönig, der den alttestamentlichen Tempel erbaute, ist das Vorbild Christi, des wahren *rex pacificus*. Dieser wird in den sieben Weltzeiten, in denen die Menschheit noch lebt, die Kirche auf Erden aufbauen und sie am achten Tage, beim Anbruch seines ewigen Reiches, einweihen. Dann werden diejenigen ihren Lohn empfangen, die ihm hienieden in seinen Gliedern Liebe erwiesen, und diejenigen ihre Strafe, die sie ihm verweigerten (Mt. 25, 34 ff.). Aber schlimmer wird gewiß noch das Los derjenigen sein, die ihm nicht nur ihre eignen Güter verweigerten, sondern sich sogar die von anderen geschenkten aneigneten. Denn Christus und seine Kirche sind eins. Was der Kirche gehört, gehört Christus; ihm wird gegeben, was ihr dargebracht wird, ihm genommen, was man ihr nimmt. Auch heute noch, nachdem auch für sie die Zeit gekommen, da Geld und Grundbesitz ihr Eigentum werden sollte (III, 7/8)! Schon in Christus begann dieses äußere Wachstum der Kirche in die Welt hinein. Für ihn und seine Jünger waren die Münzen bestimmt, die Judas im Beutel trug. Ihm galt die Salbung in Bethanien und die dafür aufgewandte Summe; in den Augen des Herrn ein „gutes Werk“ (Mt. 26, 11), aber schon damals ein Anstoß für die Übelwollenden, deren mißgünstiges „Wozu?“ auch heute noch der Kirche entgegengehalten wird – bisweilen sogar von solchen, die ihre eigene Freigebigkeit hinterher reut (III, 9). Nach der Himmelfahrt Christi trat dann die Kirche selbst in die Welt hinaus: *fideliū oblationibus ditata et exornata* (III, 19). Die Opferwilligkeit der ersten Christen wurde das Vorbild für alle Zeiten; die Strafe an Ananias und Saphira (Apg. 5, 1-11), aber auch eine Warnung für alle, die nicht nur ihre eigne Gabe Gott entziehen wollen, sondern sich sogar noch an fremden vergreifen (III, 21).

An einen letzten Hinweis auf die Freigebigkeit der ersten frommen Kaiser, vor allem Konstantins (III, 23), schließt sich die Schlußermahnung – *flexis poplitibus* – an. Die Wohltätigkeit der früheren Herrscher hat einst ihr Reich den Heiden furchtbar und unüberwindlich gemacht. Ihre kurzsichtigen, übelberatenen Nachfolger würden diejenigen Fürsten sein, die jetzt die Kirche wieder arm machen (III, 27).

Das *Ziel*, dem dieser mit dem Rüstzeug gründlichster Belesenheit in der Schrift bewehrte Vorstoß zusteuert, ist klar. Es geht um den auf das unanfechtbare Bibelwort gestützten Nachweis, daß die derzeitige *Schenkung* an die Kirche nichts anderes ist, als die von Gott selbst gewollte und vom Alten Bunde in die neutestamentliche Kirche übergegangene Darbringung der für den Gottesdienst, die Armen und den Unterhalt des Klerus bestimmten Opfergaben, die ehrwürdige altkirch-

liche *oblatio*. So betrachtet, ist diese Schutzschrift für den kirchlichen Schenkungsbesitz ein Schuß ins Schwarze. Das Bewußtsein, daß in der Schenkung an die Kirche tatsächlich die ursprünglich unmittelbar mit dem heiligen Opfer verbundene Darreichung frommer, auch nichteucharistischer Gaben für die Armen und die Kirche fortlebe, war zwar nie völlig verlorengegangen. Es hatte schon seinen guten Grund, daß die frühmittelalterlichen Konzilien in ununterbrochener Folge die zahlreichen, ehemals zum Schutze der Oblationen erlassenen Bestimmungen auch auf das Kirchengut im allgemeinen anwandten. Aber diese Erinnerung war doch nachgerade sehr getrübt worden. Der Übergang von den bescheidenen, in die Hand des Priesters oder auf den Altar niedergelegten Opfergaben der Frühzeit zu den anspruchsvollen Schenkungen von Bodenbesitz und liegenden Gütern, die Loslösung vom eucharistischen Opfer und der Übertritt vom sakralen Raum ins profane Leben, der Ersatz der mündlichen Oblationsgebete durch die nüchternen Formalitäten einer schriftlichen Beurkundung hatten die Verbindung von liturgischer Oblation und juristischem Schenkungsakt in verhängnisvoller Weise gelockert. Es konnte daher nichts Dringlicheres geben, als den geschichtlichen Aufweis, daß die ideelle Einheit von Oblation und Schenkung trotz aller zeitlichen Wandlungen zutiefst unverändert geblieben war. Und nichts Wirksameres, als die Mahnung, daß jedes Vergehen gegen den Schenkungsbesitz der Kirche nach wie vor die furchtbare Verantwortung vor Gott nach sich ziehe, die einst die alte Kirche den Frevlern gegen die heilige Unverletzlichkeit der Oblationen angedroht hatte. Einer der ersten, die nachdenklich wurden, war Pippin, der Adressat des Schreibens, selbst: er gab die in seiner Hand befindlichen Kirchengüter wieder heraus!

### III

1. An dieser Stelle nimmt nunmehr der hinter dem Pseudonym Benedictus Levita versteckte Kreis die Parole der Aachener Reformfreunde auf, um ihre Politik mit anderen Mitteln fortzusetzen. Aus älteren Quellen und dem in der Schrift des Bischofs Jonas bereitgestellten Gedankenmaterial werden die beiden schon erwähnten *Kapitularen* 370 und 407 seines II. Buches zusammengearbeitet. Mit den echten Königs- und Reichsgesetzen dieses Namens haben sie stilistisch nicht allzuviel zu tun. Aber sie stellen hinter die kirchlichen Ansprüche die überragende Autorität des verstorbenen großen Kaisers: das ist ihr Zweck. Und sie geben der im Briefe an Pippin unternommenen Verteidigung des Kirchenvermögens an zwei entscheidenden Stellen eine handfestere rechtliche Stütze, als die dortigen Bibelstellen sie boten: die Verfasser waren Realpolitiker, die ihre Gegner kannten.

2. Das *Capitulare II, 407* – die völlig unsystematische Anordnung der ganzen Sammlung berechtigt zu dieser Umstellung – sichert den ersten Stützpunkt der Aachener Argumentation: die wesentliche *Identität von oblatio und Schenkung*<sup>14</sup>. Was immer Gott dargebracht wird, ist Gott geweiht, ist *oblatio fidelium*. *Nicht nur* dann, wenn es der Priester auf dem *Altare* opfert, sondern *in jeder Gestalt*, in der es offeriert wird. Land und

Leute, Äcker, Weinberge, Wälder und Wiesen, Wasser und Wasserläufe, Gebäude und Vieh, Geräte, Gewänder, Kunstwerke und Bücher, jegliches bewegliche und unbewegliche Geschenk zum Unterhalt und Schmuck der Kirchen, zur Unterstützung ihrer Armen und ihres Klerus: nichts ist ausgenommen, was die Schenkungsurkunden und Formulare namhaft machen, nirgendwo wird dem schlechten Willen eine Ausflucht gelassen. Der *Gegenstand* der Gabe kann keinen Unterschied begründen. Ebenso irrelevant ist aber auch die *Form der Übergabe*, mag sie durch mündliches Versprechen, durch schriftliche Beurkundung oder durch die symbolischen Akte der Tradition und Investitur erfolgt sein. Einmal dargebracht, ist jegliche Gabe Eigentum Gottes und Christi geworden und geht damit in den rechtlichen Besitz der Priester über. Darum heißt kirchliches Eigentum verletzen und nehmen Christus berauben. *Ob es* gewaltsam entrissen oder unter der Hand widerrechtlich veräußert, überfallen, verwüstet, geplündert oder sonstwie in seinem Wert vermindert wird, die Tat ist ein Sakrileg mit allen seinen Folgen. Die Untersuchungen von Pertz und Seckel<sup>15</sup> haben nachgewiesen, aus wievielen ältern und jüngeren Bestandteilen der Text „wie aus fremden Lappen zusammengeflochten ist“ Aber er hat seinen Zweck erfüllt. In der berühmten Ausgabe der fränkischen Kapitularien von Etienne Baluze (Stephanus Baluzius) erscheint er als „Capitulare incerti anni“ unangefochten noch im 18. Jahrhundert<sup>16</sup>.

3. Doch es blieb noch ein zweites zu tun. Den wesentlichen Zusammenhang zwischen der alten Oblation und der jüngeren Schenkung hatte, wie schon angedeutet, im Verlaufe der Zeit nichts mehr verdeckt als der Übergang von der persönlichen Darreichung des Geschenkes zur *Urkunde*, den man auf deutschem Boden von jeher als eine aufgedrängte fremdartige Neuerung empfunden und nur ungern mitgemacht hatte. Zwar wurde diese Urkunde auch in späterer Zeit wohl noch selbst in der Kirche übergeben, sogar auf den Altar, das Grab oder den Reliquienschrein des Heiligen niedergelegt<sup>17</sup>. Aber es geschah nicht überall und war zur Gültigkeit des Schenkungsaktes ebensowenig erforderlich, wie die laute Verlesung des Wortlautes, die Anwesenheit des Bischofs oder der Klostersgemeinde bei der Überreichung u. a. m. Um so wichtiger mußte es sein, auch hier dem öffentlichen Bewußtsein einmal wieder nachzuhelfen und in gesetzlicher Form festzulegen, daß die Urkunde in Text und Ausbau tatsächlich nichts anderes war als ein Niederschlag des alten Oblationsritus, und ihre Einhändigung ein Offerre, wie ehemals. „Wir wissen“, heißt es daher im *zweiten* der hier angezogenen Kapitularien<sup>18</sup>, „daß die Güter der Kirche Gott geweiht sind als Oblationen der Gläubigen ... Wer sie daher der Kirche, der sie übergeben wurden, nimmt, macht sich eines Gottesraubes schuldig. Ein Blinder, der das nicht sieht! Denn wie geht derjenige vor, der sein Eigentum der Kirche, das heißt Gott dem Herrn und seinen Heiligen, keinem andern, gibt? Er *nimmt* die Dinge, die er Gott zu schenken beabsichtigt, in ein *Schriftstück* auf. Mit dieser Urkunde tritt er vor den Altar, hält sie auch wohl über ihn, und spricht dabei zu den Priestern und Hütern des Heiligtums: ‘Ich opfere und weihe Gott alles, was in dieser Cartula eingetragen ist, zur Sühne meiner Sünden und der Sünden meiner Eltern und Kinder’ – oder wem

sonst sein Opfer zugute kommen soll. 'Es soll zur Feier des heiligen Opfers dienen, zur Pflege des Gebetes, zur Beleuchtung und zum Schmuck der Kirche, als Almosen für die Armen und den Klerus und für alle Bedürfnisse dieses Gotteshauses und des Kultus. Sollte aber, was sich, wie ich hoffe, nie ereignen wird, jemand diese meine Gabe an sich reißen, so wird er sich die Strafe zuziehen, mit der das Sakrileg bedroht ist, und Gott dem Herrn, dem ich sie darbringe, darüber einst unerbittliche Rechenschaft ablegen müssen.' Ja noch andere feierliche Beschwörungen fügt er hinzu, die hier aufzuzählen zu weit führen würde. Und mit Recht. Denn was ist es anderes, als eine sakrilegische Handlung, wenn sich jemand hernach an diesem Gottes-eigentum vergeift?"

Soweit dieses Bruchstück aus dem umfangreichen Text. Zu den üblichen Exzerpten aus den mannigfachsten altkirchlichen Rechtsquellen und Kirchenschriftstellern, mit denen auch dieses als Ganzes frei erfundene Kapitular arbeitet, tritt hier, wie man sieht, noch das *Formular* einer *Schenkungsurkunde* mit ihren Hauptbestandteilen, der *Narratio*, *Dispositio* und *Sanctio* (Pönformel) hinzu. Warum? Sicherlich nicht, um ihr selbst eine Bestätigung durch Königswort zu verschaffen, deren ihre längst rechtsgültig gewordene Form nicht bedurfte, sondern um das, was hier im Laufe der Jahrhunderte in formelhaften Wendungen erstarrt und in seinem tieferen Sinn der Zeit fremd geworden war, nochmals in Handlung und Leben zu verwandeln und aus dem Schenkungsformular die einstige oblatio wieder hervortreten zu lassen, die nach dem Übergang zu Urkunde in ihm verschwunden war. Denn es sind ältere Schilderungen des Schenkungsvorganges erhalten, in denen selbst die über die altchristlichen Grabinschriften in die Antike zurückreichende adiuratio noch in feierlicher Weise mündlich ausgesprochen wurde<sup>19</sup>.

#### IV

1. Das *Urteil* über die pseudoisidorischen Fälschungen ist heute im wesentlichen abgeschlossen. Als Ganzes wird sie und ihre Methoden niemand mehr verteidigen oder auch nur entschuldigen wollen. Es kann sich nur noch darum handeln, sie aus einer Zeit heraus zu verstehen, die ihr ganzes Denken und Handeln jeweils auf eine „*autoritas*“ gestellt sehen wollte, und der es, wenn sie die alten echten Grundsätze auf die neuen Verhältnisse anwandte, vielleicht auch nur „ein geringes Unrecht schien, die Folgerungen den Alten selbst in den Mund zu legen“<sup>20</sup>.

2. Vor allem aber ist immer wieder daran zu erinnern, daß diese groteske Vergewaltigung des Rechtes – wenn auch gewiß nicht allein und wenn auch mit in sich noch so verwerflichen Mitteln – doch auch Bestrebungen dienen wollte, die einen würdigeren Bundesgenossen und Rechtsbeistand verdient hätten. Mit den Worten des Göttinger Kirchenhistorikers Hermann Dörries: „Es sind doch nicht nur hierarchische Neigungen, Rechtsfanatismus und Begeisterung für das kirchliche Altertum – um von untergeordneten Beweggründen zu schweigen – gewesen, was die *Reformpartei* beseelte. Der Kampf für das kanonische Recht, die Unabhängigkeit des Kirchen- und Klostersguts und die Freiheit der Bischofs- und Abtswahlen entsprang einem gesteigerten religiösen

Gefühl, einem strenger kirchlichen Denken und einer weltabgewandten Stimmung, wie sie vor allem im Mönchtum heimisch war. Ihren reinsten Ausdruck hat sie deshalb in der großen asketischen Bewegung des 10. Jahrhunderts gefunden, die an den Namen des burgundischen Klosters Cluny geknüpft ist<sup>21</sup>. Ein Schritt auf diesem Wege war auch die erneute Verwurzelung der von so mancher Veräußerlichung bedrohten Schenkung in der altkirchlichen oblatio. Und am Ende der Entwicklung steht auch hier Cluny mit der Überfülle seiner religiös und liturgisch vertieften Traditionsurkunden<sup>22</sup>.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>5</sup> (1935) 538 ff. – H. v. Schubert, Geschichte d. christl. Kirche im Frühmittelalter (1931) 142 ff. – E. Seckel, Art. „Pseudoisidor“, in: Realenc. f. prot. Theologie u. Kirche (1905<sup>3</sup>), 265/307. – J. B. Sägmüller, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts I<sup>3</sup> (1914) 159/66.

<sup>2</sup> Hauck, a.a.O. 506 f. – Agobardi Lugdun. archiepi ep. 5 (MGEp. V, 167 f.). – B. Simson, Jahrbücher d. Fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. I (1874) 181.

<sup>3</sup> Paschas. Radbertus, Vita Walae seu Epithaphium Arsenii II, 2 s. (MGSS. II, 547/49). – C.J. v. Hefele, Conciliengeschichte IV<sup>2</sup>, 56 f.

<sup>4</sup> MGConc. II 2, 605 ss. – Simson, a.a.O. I, 323.

<sup>5</sup> MGConc. II 2, 724 ss. – Simson, a.a.O. II, 151 f.

<sup>6</sup> Ed. Pertz MGLeg. II 2, 39/158. – Seckel, a.a.O. 296/304.

<sup>7</sup> Pertz, I. c. 91 s., 96.

<sup>8</sup> Pertz, I. c. 24 s. – Seckel, Studien zu Benedictus Levita, in: Neues Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde 35 (1910), 480 ff., 515 ff.

<sup>9</sup> MGConc. II 2, 724 ss.

<sup>10</sup> † 843. N. Manitius, Geschichte d. latein. Literatur d. Mittelalters I (1911) 374/80.

<sup>11</sup> MGEp. V, 349 ss. nr. 31.

<sup>12</sup> Die beiden Schriften bei PL 106, 121/306. – Über ihr Verhältnis zu den Akten der Synoden von 829 und 836: MGConc. II 2 p. 649 u. annot. 2; Simson, a.a.O. I, 381/84.

<sup>13</sup> MGConc. II 2, 724, 729.

<sup>14</sup> MGLeg. II 2, 96 s.: Omnia, quae Domino offeruntur, procul dubio Domino consecrantur. Et non solum sacrificia, quae a sacerdotibus super altare Domino consecrantur, oblationes fidelium dicuntur, sed quidquid ei a fidelibus offertur, sive in mancipiis, sive in agris, vineis, silvis, pratis, aquis aquarumque decursibus, artificiis, libris, utensilibus, petris, aedificiis, vestimentis, pellibus, lanificiis, pecoribus, pascuis, membranis, mobilibus et immobilibus, vel quaecumque de his rebus, quae ad laudem Dei fiunt vel supplementum sanctae Dei ecclesiae eiusque sacerdotibus atque ornatum praestare possunt, domino ecclesiaeque suae a quibuscumque ultro offeruntur, Domino indubitanter consecrantur et ad ius pertinent sacerdotum.

Et quia Christum et ecclesiam unam personam esse veraciter agnoscimus, quaecumque ecclesiae sunt, Christi sunt; et quae ecclesiae vel in supradictis vel in quibuscumque speciebus sive pollicitationibus sive pignoribus sive scriptis sive corporalibus rebus offeruntur, Christo offeruntur.

Et quae ab ecclesia eius quocumque commento alienantur vel tolluntur, sive alienando sive vastando sive invadendo sive minorando sive diripiendo Christo tolluntur. Et si ab amico quippiam rapere furtum est, praecipue Christo Domino nostro, qui est rex regum et dominus dominantium, aliquid auferre vel alienare, subripere vel vastare sacrilegium est ...

<sup>15</sup> Pertz, I. c. 25. – Seckel, Neues Archiv 35, 515/18.

<sup>16</sup> É. Baluze, Capitularia regum Francorum I (1780), 519 ss.

<sup>17</sup> Sehr anschauliche Beispiele dafür bieten besonders die Freisinger Traditionen I (Die Traditionen des Hochstiftes Freising, herausg. von Th. Bitterauf: Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutschen Geschichte, N. F. Bd. 4, 1905): 32 nr. 6 (752); 33 nr. 7 (754); 51 nr. 23 (765); 97 nr. 72a (776); 205 nr. 220 (805-808).

<sup>18</sup> II nr. 370 (MGLeg. II 2 p. 92): ... Scimus enim res ecclesiasticas Deo esse sacratas; scimus, eas esse ob-



lationes fidelium et pretia peccatorum. Quapropter, si quis eas ab ecclesiis, quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt, aufert, procul dubio sacrilegium committit. Caecus enim est, qui ista non videt.

Quisquis ergo nostrum suas res ecclesiae tradit, domino Deo illas offert atque dedicat suisque sanctis, et non alteri, dicendo talia et agendo ita. Facit enim scripturam de ipsis rebus, quae Deo dare desiderat, et ipsam scripturam coram altari aut supra tenet in manu, dicens eiusdem loci sacerdotibus atque custodibus: „Offero Deo atque dedico omnes res, quae in hac cartula tenentur insertae, pro remissione peccatorum meorum ac parentum et filiorum“ – aut pro quocumque illas Deo libare voluerit – „ad serviendum ex his Deo in sacrificiis missarumque solemniis, orationibus, luminariis, pauperum ac clericorum elemosinis et ceteris divinis cultibus atque illius ecclesiae utilitatibus. Si quis autem eas inde, quod fieri nullatenus credo, abstulerit, sub poena sacrilegii ex hoc Domino Deo, cui eas offero atque dedico, districtissimas reddat rationes.“ Ponit etiam in ea alias coniurationes, quas enumerare longum est. Nam qui eas inde postea aufert, quid agit nisi sacrilegium?

<sup>19</sup> C. M. Kaufmann, Handbuch d. christl. Archäologie (1905) 217 f.; Handbuch der altchristl. Epigraphik (1917) 152/58. – Fr. Boye, Über Pönformeln in d. Urkunden d. früheren Mittelalters, in: Archiv f. Urkundenforschung 6 (1918) 77/148. – H. Voltolini, Die Fluch- u. Strafklauseln mittelalterlicher Urkunden u. ihre antiken Vorläufer, in: Mitteilungen d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung Erg.-Bd. 11 (1929) 64/75. – J. Studtmann, Die Pönformel d. mittelalterlichen Urkunden, in: Archiv f. Urkundenforschung 12 (1932) 251/374.

<sup>20</sup> H. Dörries, Die geistigen Voraussetzungen und Folgen der karolingischen Reichsteilung, in: Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun 843 (1943) 162.

<sup>21</sup> A. a. O. 163.

<sup>22</sup> Aug. Bernard et Alex. Bruel, *Récueil des chartes de l'abbaye de Cluny*. Paris 1876 ss. – W. Jordan, *Das cluni-azensische Totengedächtniswesen* (1930) = *Münsterische Beiträge zur Theologie* H. 15.